

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung, Parkraumbewirtschaftung Plüderhausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Plüderhausen am 15.11.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung, Parkraumbewirtschaftung Plüderhausen".
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs sind die Betriebszweige

Wasserversorgung: Gegenstand ist die Versorgung der Einwohner und Betriebe mit Wasser auf dem Gebiet der Gemeinde Plüderhausen.

Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.

Stromerzeugung: Gegenstand ist der Bau und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen sowie die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz.

Abwasserbeseitigung: Gegenstand ist das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümer abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.

Es kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

Wärmeversorgung: Gegenstand ist der Bau und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen (Blockheizkraftwerk) sowie der Wärmevertrieb.

Parkraumbewirtschaftung: Gegenstand ist der Betrieb der Tiefgarage am Marktplatz und der Parkplätze am Badensee.

Darüber hinaus kann sich der Eigenbetrieb an anderen Unternehmen beteiligen, die der Energie- oder Wasserversorgung sowie dem Verkehrsbereich im Gemeindegebiet dienen sowie alle Maßnahmen treffen, die den Zweck des Eigenbetriebs fördern.

§ 2 Organe des Eigenbetriebs und deren Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dazu gehören die Durchführung von Investitionen, die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt. Vom Stammkapital entfallen auf den Betriebszweig Wasserversorgung 100.000,00 €, den Betriebszweig Abwasserbeseitigung 500.000,00 €, den Betriebszweig Parkraumbewirtschaftung 375.000 € und den Betriebszweig Wärmeversorgung 25.000 €.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Plüderhausen vom 08.11.2012 außer Kraft.

Plüderhausen, den 16.11.2018
gez. Schaffer
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.